

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (BauGB-Maßnahmengesetz);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Am Angerweg"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz i.V.m. § 12 BauGB:

Der Bebauungsplan der Gemeinde Schwabbruck "Am Angerweg" vom 08.05.1995, zuletzt geändert am 03.12.1995, einschl. dazugehöriger Begründung i.d.F.v. 03.12.1995, beides gefertigt vom Architekturbüro Hofmann und Dietz, Irsee, wurde vom Gemeinderat Schwabbruck am 11.12.1995 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und wurde daher nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (BauGB-Maßnahmengesetz) aufgestellt. Ferner ist dieser Bebauungsplan aus dem am 09.02.1996 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan entwickelt (Dorfgebiet - MD). Die Gemeinde gibt daher hiermit bekannt, daß dieser Bebauungsplan "Am Angerweg" beschlossen worden ist (§ 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmengesetz).

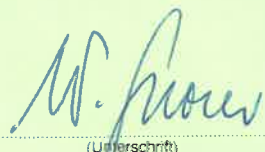
Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindeganzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Einsichtnahme und Auskunfts-Verlangen können während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Vereinbarung erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Schwabbruck, den 12.02.1996

Aushang vom 12.02.1996 bis 28.02.1996


(Unterschrift)

Sporer, Bürgermeister